

	057
Inhalt des Anderen Buchs.	
vornemlich zu consideriren und in Acht zu nehmen: Ingleichem / wie die Intraden und Rent-Cannern grosser Herren / ohne sonderbare Beschwerde der selben Underthanen zu vermehren / und was sie bey Ansezung und Einforderung der Contributionen und Anlagen zu bedenken / und in acht zu nehmen haben.	055
X.	
Was der Zorn bey Fürsten und Regenten vor ein übelständiges und hochgefährliches Laster seye / und welcher Gestalt sie demselbigen begegnen / und sich davor hüten mögen.	061
X I.	
Dass demjenigen / so man einmal recht beleidigt gehabt / unangesehen derselbe wiederumb versöhnet worden / nimmermehr recht zu trauen seye / alsdieweil nichts weniger veralte / als die zugefügte Schmach und Injurien.	051
X II.	
Von dem schändlichen und verdrießlichen Laster der Rohmräthigkeit / sampt bengesfügten Motiven und Ursachen / warum Fürsten und Regenten dasselbige nach eusserstem ihrem Vermögen / fliehen und meiden sollen.	066
X III.	
Von unterschiedlichen Fürstlichen Exercitiis, Ritterspielen / und anderen wohl erlaubten Ergötzlichkeiten / deren sich Fürsten und Herren / nach vollbrachten und geendigten hohen Ampts-Geschäften / zu der selben recreation und Gemüths-Erfreiung wohl bedienen und gebrauchen mögen.	046
X IV.	
Dass auf dem ganzen Erden-Craiz / durchaus nichts immer-währendes und beständiges seye / sondern alles / was einmal einen Anfang gehabt / müsse auch zu gewisser Zeit wiederumb seine Endschafft erreichen.	106
X V.	
Dass Fürsten und Herren sich nicht zu viel auf ihre Macht und Gewalt verlassen / noch sich selbsten bereuen sollen / dass alles dasjenige / was sie ihnen nur vornehmen / auch also / und nichts anderst hinaus geben müsse / auch was ihnen vor grosser und unviderbringlicher Schaden darauf entstehen und zuwachsen könnte / mit bengesfügtem erschrecklichem Exempel eines unmenschlichen Chinesischen Tyrannen.	006
X VI.	
Von deme einem Fürsten und Regenten übel anständigem Laster des Hoch- und übermuths / auch Veracht- und Geringschätzang des Neben-Menschen / und wie dasselbige endlichen von Gott dem Herrn gewölich und erschrecklich gestraft und heingesucht werde: Neben angehender Erinnerung / was auf dem Nosce te ipsum / vor ein herzlicher und vortrefflicher Nutzen entspringe.	156
X VII.	
Was Fürsten und Herrn bey Einheimischen und Ausländischen in Beziehung bringe / und was denselbigen hierauf vor grosse und hochschädliche Gefahr und Schaden / entspringen und zuwachsen könne / auch wie sie demselbigen begegnen und abhelfen mögen.	Ende
X VIII.	
Was aus einer amnothigen und kurtzweiligen Conversation und Gespräch / zwischen guten und vertrauten Freunden / vor Nutzen und Ergötzlichkeiten zugewarfen / in dem Segenthil aber denjenigen / so sich der Einsamkeit befleissigen / und ihren Melancholischen Gedanken nachhingen / vor Schaden und Nachteil darauf entstehen und entspringe: Wie auch was bey erwählung einer Gesellschaft zu consideriren und zu bedenken seye.	Anfang
X IX.	
De Tuvanonpartia: oder ob auch die Weibspersonen zu dem Regiment und Be- herrschung Land und Leuth sollen admittiret und zugelassen werden.	
X X.	
Wie hochnotwendig es seye / das ein Fürst und Regent seinen eignen Staat und privat-interesse / auf das aller genaueste wisse und verstehe / und was zu desselben eigentlicher Erfantius / vor großer Klugheit und Vorsichtigkeit erfordert werde:	
B 2	Was